- 88. 1. Finden die Regeln über die Gefahrtragung Anwendung, wenn die Ware während ihrer Übersendung an den Känser von Feindeshand beschlagnahmt wird?
- 2. Zur Frage des Erfüllungsortes, wenn die Ware ins Ausland versandt wird auf Grund der Bereindarung "frei Grenzort versichert, Aushändigung daselbst gegen Zahlung des Kauspreises". BGB. §§ 447, 269.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 16. Oktober 1926 i. S. (Kl.) w. N. (Bekl.). I 448/25.
 - I. Landgericht Köln.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.
- Am 7. Dezember 1922 kaufte die in Wien ansässige klagende Firma von der beklagten Firma, die ihren Sit in Köln hat, 35000 m Stoffe zu 64 Schweizer Centimes das Meter zur sofortigen Lieferung franko Emballage, franko versichert, franko Passau, zahlbar nach Übernahme, Scheck auf Zürich. Sine schleckte Auskunft, welche die Beklagte über die Klägerin erhielt, gab alsbald Anlaß zur Anderung der Verkaufsbedingungen. Danach sollte nun die Spediteurssirma Sch. & Co. in Köln die Ware ausfuhrfrei nach Passau vers

fenden, sobald die Klägerin 10 % bes Kaufpreises gezahlt hatte, und fie bann mit ben Aussuhrpapieren in Poffan gur Berfügung ber Rlägerin halten, die dort, gegen Empfang der Ware franto Waggon Baffau ausfuhrfrei, die übrigen 90 % des Preises bei Unfunft bes Wagens zahlen sollte. Die Beklagte teilte der Firma Sch. & Co. mit, daß der Berfand an den bahnamtlichen Spediteur in Baffau au ihrer Berfügung zu erfolgen habe. Rachbem fie die Ausfuhrgenehmigung beichafft und von der Rlägerin einen Scheck über 2150 Schweizer Franken (10 % bes Raufpreises) auf Burich erhalten hatte, schrieb die Beklagte dem Spediteur am 20. Januar 1923: "Die Sendung wollen Sie nach Baffau-Wien auf den Weg bringen, aber gleichzeitig vermerken, daß die Ballen nicht ausgehändigt werden. bevor ich Ihnen mitgeteilt habe, daß der Scheck über die Restjumme in Ordnung geht." Am 26. Januar schickte ber Spediteur die Ware in einer Sammellabung ber Rheinuferbahn in Köln ab. übergab am gleichen Tage den Wagen auf Station Bonn-Ellertor ber Reichsbahn. Um folgenden Tage sperrte die französische Besatung die Strede Bonn-Coblenz. Seitdem fehlt jede Rachricht über den Berbleib des Wagens. Die Ware ist von den Franzosen beschlagnahmt worden.

Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß der Verlust der Ware zu Lasten der Beklagten gehe, und verlangt daher Kückzahlung der angezahlten 2150 Schweizer Franken. Die Beklagte bittet, da die Klägerin die Gesahr der Versendung zu tragen habe, widerklagend um Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 2588 Schweizer Franken, indem sie auf den Kauspreis die Anzahlung der Klägerin und eine Entschädigung anrechnet, die sie von der Regierung sür das verlorene Gut erhalten hat.

Das Landgericht hat dem Alagantrag unter Abweisung der Widerklage entsprochen. Das Oberlandesgericht dagegen hat die Klage abgewiesen und nach dem Antrag der Widerklage erkannt. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Aus ben Gründen:

Den Ausführungen bes Borberrichters über ben Unterschieb ber von Feindeshand vorgenommenen Beschlagnahme, um die es sich hier handelt, von der kriegswirtschaftlichen Beschlagnahme, mit der sich die Entscheidung des Senats vom 23. November 1922 (RG). Bb. 106

S. 16)¹ besaßt, ist zuzustimmen. Er beruft sich mit Recht auf die überzeugenden Darlegungen von Casper in IB. 1925 S. 590, aus denen gerade im Hindlick auf die vorerwähnte Entscheidung hervorzuheben ist, daß die Grundsäße von der Unmöglichkeit der Leistung nur auf die Beschlagnahme angewendet werden können, die mit der Besörderung und ihren Gesahren (§ 447 BGB.) nichts zu tun hat. Daß es sich im vorliegenden Falle der Beschlagnahme ebensowenig wie in dem früher entschiedenen um eine Besörderungsgesahr gehandelt habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. In jener Zeit der Ruhrbesehung und des dadurch veranlaßten passiven Widerstandes, den unter anderem die Eisenbahnbeamten leisteten, wurde durch die Übergabe der Ware an die Bahn die Möglichkeit der Beschlagnahme durch die seindliche Besahung erst herbeigeführt, so daß diese Gesahr recht eigentlich von der Besörderung abhing.

Die Revision weist allerdings noch darauf hin, daß eine körperliche Beränderung der Ware durch die Beschlagnahme nicht eingetreten sei, und kann sich darauf berusen, daß hieraus auch in der oben angeführten Entscheidung des Senats Schlüsse gezogen worden sind. Allein hier zeigt sich wiederum die wesentlich andere Art der Beschlagnahme durch Feindeshand. Diese läßt die beschlagnahmte Sache dem Eigentümer tatsächlich verloren gehen. Auch im gegenwärtigen Falle hat sich über den Berbleib der Ware nichts seststellen lassen; sie ist nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich sür den Sigentümer nicht mehr vorhanden. Es kann deshalb hier dahingestellt bleiben, inwieweit die Gesahr, die in der Versendung ihre Ursache hat, nicht auch eine rechtliche Veränderung der Sache betressen könnte.

Der durch die Beschlagnahme angerichtete Schaben trifft danach die Partei, auf beren Gesahr die Versendung ging. Das war die Mägerin, wenn Köln, dagegen die Beklagte, wenn Passau der Erstüllungsort war; denn eine vom Erfüllungsort unabhängige Abrede über die Tragung der Transportgesahr kommt nach Lage der Sache nicht in Betracht. . . .

Der Berufungsrichter geht zutreffend bavon aus, bag als Er-

¹ Bu vgl. auch RGU. v. 28. März 1925, I 417/24, abgebr. in Seufferts Archte Bb. 79 Rr. 105. D. R.

füllungsort ber Ort ber geschäftlichen Nieberlassung ber Beklagten su gelten hat, wenn die Parteien nichts barüber beftimmt haben und auch aus ben Umftanben nichts zu entnehmen ift (§ 269 BGB.). Beim Rehlen einer ausbrudlichen Bestimmung mußte bie Auslegung bes Bestätigungeschreibens und bes nachfolgenben Briefwechsels entscheibend sein. Der Borderrichter bat in dieser Beziehung erwogen. bağ die Rlaufel "franko Paffau verfichert", wie fich jum Teil icon aus § 269 Abs. 3 BBB. ergebe, für bie Frage bes Erfüllungsories nichts zu bedeuten habe, wenn auch unter Umständen aus der Übernahme der Berficherungstoften auf die Übernahme ber Transportgefahr geichlossen werben konne. Daß hier jedoch teine Umstände hervorgetreten find, die auf Baffau flatt Roln als Erfüllungsort deuten, ift bem Berufungsrichter guzugeben. Benn bie Beklagte bem Rolner Svediteur gegenüber Gewicht barauf legt, daß ber Berfand an ben bahnamtlichen Spediteur in Paffau ju ihrer Berfügung erfolge, fo findet bies feine Erklärung barin, bag fie bie enbaultige Aushanbigung ber Ware an bie Rlagerin von ber Rablung bes vollen Raufpreises abhängig machen will, wie fie ja auch später noch einmal betont, bag bie Bare nicht ausgehandigt werben burfe, ehe fie mitgeteilt babe, bag ber Sched über bie Restsumme in Ordnung gebe. Im wesentlichen dasselbe bedeutet es, wenn die Beklagte ichreibt, Die Rlägerin folle in Baffau die Ware nebft Ausfuhrpabieren gegen Rahlung bes Reftfaufpreises in Empfang nehmen. Aus teinem anderen Grunde alfo behielt fich die Beklagte bie Berfügung burch ben Spediteur bis Passau vor, als weil sie Sicherheit haben wollte bis zur Tilgung des Kaufpreises. Das ift eine im Handelsverkehr burchaus übliche Borfichtsmaßregel, aus welcher ber Borberrichter mit Recht keinen Anhaltspunkt für die Übernahme der Transportgefahr burch die Beklagte entnommen hat. Dies trifft um fo mehr su, als ber ursprüngliche Bertrag ber Parteien nichts von solchen Borfichtsmaßnahmen enthielt, vielmehr bie Bahlung nach Empfang auließ. Dag etwa die Beklagte fpater, als fie eine ichlechte Austunft über die Rlägerin erhalten hatte, mit der Rlaufel, die fie zur Sicherung der Raufpreiszahlung durchfette, jugleich die Transportgefahr übernehmen wollte ober daß auch nur die Rlägerin die gerade aus Miftrauen gegen ihre gahlungsfähigteit erwachsenen Abanderungswünsche ber Beklagten fo auslegen konnte, ift feinesfalls anzunehmen. So durste also der Berusungsrichter feststellen, daß die Klägerin durch die Beschlagnahme der Ware von der Zahlung des vollen Kauspreises nicht befreit worden ist, weil die Besörderung von Köln ab auf ihre Gesahr geschah.

Auch sonst läßt das Berufungsurteil teinen Rechtsirrtum erkennen. (Wird ausgeführt.)

Hiernach hat die Klägerin keinen Grund, der Beklagten die Zahlung des Restaufpreises zu verweigern, den der Borderrichter ihr auf die Widerklage zugesprochen hat. Auch kann sie das auf den Kauspreis bereits Gezahlte nicht zurückverlangen. Ihre Klage war daher abzuweisen.